

Ziviler Ungehorsam im demokratischen Verfassungsstaat Ein Problemaufriss

ULFRID NEUMANN

Civil Disobedience in a Democratic Constitutional State

An Overview of the Problem

Abstract: The article examines civil disobedience as a concept situated between descriptive social analysis and normative political philosophy. It explores its historical and contemporary relevance, the interplay between legality and legitimacy, and the tension between democratic procedures and substantive justice. By distinguishing civil disobedience from ordinary law-breaking, the article analyzes its motives, public orientation, and relation to constitutional democracy. It further discusses whether civil disobedience can influence legal evaluation and highlights emerging political ambiguities, including its potential instrumentalization within modern populist movements.

Keywords: civil disobedience, democratic legitimacy, rule of law, legal philosophy, political protest, constitutional democracy

I. Zeitgebundenheit und Zeitlosigkeit des Themas

Das Problem des Zivilen Ungehorsams markiert ein ebenso zeitgebundenes wie zeitloses Thema. Zeitgebunden ist es nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Aktualität in der öffentlichen Auseinandersetzung. Auch die rechtsphilosophische Diskussion hat sich immer wieder an aktuellen Protestaktionen gegen fragwürdige politische Entscheidungen entzündet. Dworkins differenzierte Analysen in „Taking Rights Seriously“ beziehen sich zentral auf die Verweigerung des Kriegsdienstes im Vietnam-Krieg der USA.¹ Zu Beginn der achtziger Jahre war der Beschluss zur Stationierung von Pershing II-Raketen, der sogenannte Nato-Doppelbeschluss, Anlass nicht nur für massive Protestaktionen, sondern auch für eine intensive Diskussion zu Voraussetzungen und Grenzen zivilen Ungehorsams.² Schon der Text, auf den der Begriff des „Zivilen

¹ R. Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen*, 1984, 337 ff. (engl. Original *Taking Rights Seriously*, 1978).

² Exemplarisch die Beiträge in: P. Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, 1983 (jetzt: 3. Aufl. 2015).

Ungehorsams“ zurückgeht, Henry David Thoreaus Aufsatz „The Resistance to Civil Government“ (1849), später unter dem Titel „Civil Disobedience“ veröffentlicht,³ war durch zeitgenössische Erfahrungen veranlasst, nämlich durch das Erlebnis eines ungeordneten (Sklaverei) und außenpolitisch aggressiven (Expansionskrieg der USA gegen Mexiko, 1846–1848) Regimes. Heute sind es insbesondere Protestaktionen von Klima-Aktivisten, die dem Thema „Ziviler Ungehorsam“ aktuelle Bedeutung verleihen.⁴

Das Problem des Zivilen Ungehorsams führt aber zugleich auf zeitlose Fragen der Rechtsphilosophie zurück. Es berührt sich, woran kürzlich wieder erinnert worden ist,⁵ mit drei klassischen Problemen, die ihrerseits miteinander zusammenhängen: Dem *Verhältnis von Recht und Moral*, dem Problem der *Rechtsgeltung* und der Kontroverse zwischen *Rechtspositivismus* und *Rechtsmoralismus*. Zu ergänzen wäre: Es weist bestimmte Parallelen zu dem seit Jahrhunderten diskutierten Problem des *Widerstandsrechts* auf – Arthur Kaufmann spricht, vielleicht etwas zugespitzt, von einem „Widerstandsrecht der kleinen Münze“.⁶ Heute spielt es eine wichtige Rolle für das Verständnis der Mechanismen des demokratischen Verfassungsstaates. Dabei fällt auf, dass sowohl Verfechter als auch Kritiker des Zivilen Ungehorsams sich auf das Demokratieprinzip berufen. Ich werde darauf zurückkommen.

II. Begriff des Zivilen Ungehorsams

1. Mehrdimensionalität des Begriffs

Vorweg: Der Begriff des Zivilen Ungehorsams ist kein Rechtsbegriff. Denn mit der Kennzeichnung einer Handlung als Akt des Zivilen Ungehorsams sind jedenfalls *zunächst* keine rechtlichen Folgen verbunden. Rechtliche Qualität bekommt der Begriff allenfalls in einem *zweiten* Schritt, *wenn* man ihm bestimmte rechtliche Folgen zuord-

³ Dazu A. Braune, Einleitung: Eine Handlungsform wird geboren, in: ders. (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Extinction Rebellion*, 2023, 39.

⁴ Die Diskussion zum Problemkreis „Klimaprotest als Ziviler Ungehorsam“ ist kaum noch überschaubar. Aus dem aktuellen deutschsprachigen Schrifttum vgl. etwa A. Engländer, Der entgrenzte Notstand – zur Anwendbarkeit des § 34 StGB bei sogenannten Klimaprotesten, *Juristenzeitung* (JZ) 2023, 255; M. Jahn / F. Wenglarzyk, Organisierte Klimaproteste und Strafverfassungsrecht, *Juristenzeitung* (JZ) 2023, 885; M. Kubiciel, Der Kampf ums Strafrecht, *Juristenzeitung* (JZ) 2024, 167; T. Singelstein / D. Winkler, Wo die kriminelle Vereinigung beginnt, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2023, 2815; K.-A. Schwarz, Rechtsstaat und ziviler Ungehorsam, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), 2023, 275; W. Wohlers, Klimaproteste: Strafwürdiges Unrecht oder gerechtfertigter ziviler Ungehorsam?, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* (ZStrR) 2024, 258 sowie die Beiträge in: V. Böhm u. a. (Hrsg.), *Protestkulturen. Kontroversen um Klima und Umwelt im demokratischen Verfassungsstaat*, 2025.

⁵ L. Eidam, Klimaschutz und ziviler Ungehorsam, *Juristenzeitung* (JZ), 2023, 224 (225).

⁶ A. Kaufmann, Das Widerstandsrecht der kleinen Münze, in: *Objektivierung des Rechtsdenkens. Gedächtnisschrift für Ilmar Tammelo*, 1984, 85; ders., *Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 1997, 211.

net, beispielsweise Zivilen Ungehorsam als eigenständigen Rechtfertigungsgrund anerkennt. Aber das wäre, von der Problematik eines solchen Rechtfertigungsgrundes abgesehen, erst eine sekundäre Begriffsverwendung. Primär handelt es sich um einen *deskriptiven* Begriff, der bestimmte soziale Phänomene erfasst und der disziplinar wohl der politischen Wissenschaft zuzuordnen wäre.

Allerdings: Eine *Reduktion* des Begriffs auf seine deskriptive Funktion würde der tatsächlichen Verwendung im Diskussionsraum der politischen Philosophie wie der Rechtsphilosophie nicht gerecht. Denn der Begriff impliziert tendenziell eine wertende Privilegierung gegenüber einer „normalen“ Gesetzesverletzung. Es macht einen Unterschied, ob man eine Handlung schlicht als „Rechtsbruch“ qualifiziert oder aber als Akt des Zivilen Ungehorsams – auch dann, wenn beide Begriffe vertretbar auf *die-selbe Handlung* angewendet werden. Der Begriff des Zivilen Ungehorsams wird als „dichter“ Begriff verwendet, in dem sich eine deskriptive und eine normative Komponente eng miteinander verbinden.

Diese Verbindung, die normative und deskriptive Elemente im Begriff des Zivilen Ungehorsams miteinander eingehen, erklärt, weshalb in der Diskussion die Frage nach den *Voraussetzungen* des Zivilen Ungehorsams von der Frage seiner *Berechtigung* nicht immer scharf getrennt wird.⁷ So wird die *Gewaltlosigkeit* der Handlung teils als Begriffsmerkmal des Zivilen Ungehorsams, teils als Voraussetzung seiner Legitimität betrachtet.⁸

Diese *normative Komponente* ist mit dem Begriff des Zivilen Ungehorsams notwendig verbunden. Ohne sie gäbe es keinen Anlass, einen Begriff des „Zivilen Ungehorsams“ zu bilden. Es ist deshalb folgerichtig, wenn Gegner einer moralischen oder rechtlichen Privilegierung von Aktionen des „Zivilen Ungehorsams“ nicht nur diese *Privilegierung*, sondern bereits den *Begriff selbst* scharf ablehnen. So etwa ein deutscher Staatsrechtler, der den Begriff „Ziviler Ungehorsam“ in die – so wörtlich – „Mottenkiste politischer Theorie“ verbannen will.⁹

Soweit das Konzept des Zivilen Ungehorsams nicht in dieser Weise in Bausch und Bogen verworfen werden soll, muss man versuchen, die *deskriptive* Komponente von der *normativen* so weit wie möglich zu trennen. Zu unterscheiden ist also zwischen der Frage: „Was ist Ziviler Ungehorsam“ einerseits, der Frage „unter welchen Voraussetzungen ist Ziviler Ungehorsam legitim“ (im Extremfall: „legal“), auf der anderen Seite.

Die Frage „Was ist Ziviler Ungehorsam?“ bezeichnet natürlich nicht die Suche nach einem Wesen, das aufgefunden und korrekt beschrieben werden könnte. *Den* richtigen Begriff des Zivilen Ungehorsams gibt es nicht. Es geht um die Auswahl zwischen unterschiedlichen *Definitionen*, die auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sind. Wir

7 Zutr. Kritik bei T. Hörnle, Die Grenzen für politische Proteste, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 31 (2023), 15.

8 Dazu unten S. 16.

9 K. F. Gärditz, Aus der Mottenkiste politischer Theorie. Ziviler Ungehorsam als Lizenz zur Straftat?, in: M. Bönnemann (Hrsg.), *Kleben und Hafteln. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise*, 2023, 39.

werden uns mit diesen unterschiedlichen Definitionen im Verlauf dieses Workshops genauer befassen. An dieser Stelle nur einige Stichworte.

2. Gehorsamspflicht als Voraussetzung des „Ungehorsams“?

Unbestritten ist, dass sich der Begriff des „Ungehorsams“ auf Normen des *Rechtssystems* bezieht. Bezweifelt wird neuerdings, ob er in dieser Funktion angemessen ist. Der Begriff des *Ungehorsams* setze voraus, so die Kritik, dass der Bürger dem Staat und dem Recht grundsätzlich *Gehorsam* schulde. Diese Vorstellung wird als Mystifikation des Staates verworfen.¹⁰ Das würde bedeuten: Der Topos des „Zivilen Ungehorsams“ ist nicht nur überflüssig, sondern auch irreführend, weil er sich auf eine angebliche Ausnahme zu einer moralischen Verpflichtung bezieht, die gar nicht existiert. Eine parallele Konsequenz ließe sich hinsichtlich der *Legitimität* Zivilen Ungehorsams auf die Kritik des sogenannten *Legalismus* stützen, die in der meta-ethischen Diskussion teilweise artikuliert wird.¹¹ Denn wenn es grundsätzlich nicht überzeugt, die moralische Qualität einer Handlung davon abhängig zu machen, ob sie mit einer Regel übereinstimmt, dann gilt das auch und *a fortiori* für die Übereinstimmung mit den Regeln des Rechts. Man muss die grundsätzliche moralische Verbindlichkeit des Rechts voraussetzen, um sinnvoll über Legalität wie über Legitimität Zivilen Ungehorsams streiten zu können.

3. Bezugsgröße des „Ungehorsams“

Eine andere Frage betrifft das Problem, ob sich der „Ungehorsam“ anhand des gesetzten Rechts bestimmt, also nach *positivistischen* Kriterien, oder sich auf eine *rechtsmoralistisch* „bereinigte“ Rechtsordnung bezieht. Wäre, beispielsweise, die Kategorie des „Zivilen Ungehorsams“ einschlägig gewesen, wenn ein deutscher Strafrichter sich vor der Entkriminalisierung der Homosexualität unter Berufung etwa auf die Radbruchsche Formel¹² geweigert hätte, den Straftatbestand anzuwenden? Heute scheint in Deutschland weitgehend Einigkeit zu bestehen, dass der Straftatbestand schon *seinerzeit* als Verletzung elementarer Menschenrechte anzusehen war.¹³ Folgt man dieser Auffassung, dann hängt die Antwort auf die Frage davon ab, ob sich der „Ungehorsam“

¹⁰ G. de Lagasnerie, Why We Must Be Wary of the Concept of Disobedience. Oppositional Actions and Political Belongings, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 31 (2023), 41.

¹¹ J. Shklar, *Legalism. An Essay on Law, Morals and Politics*, 1964; dies., Politische Theorie und die Herrschaft der Gesetze (1987), in: *Der Liberalismus der Rechte*, hg. von H. Bajohr, 2017, 108 (148).

¹² G. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), in: *Gustav Radbruch-Gesamtausgabe*, Bd. 3, 1990, 83 (89).

¹³ Dazu U. Neumann, Rechtsgeltung als Konstruktion, in: *Rechtskonflikte. Festschrift für Horst Dreier zum 70. Geburtstag*, hg. von F. Brosius-Gersdorf u. a., 2024, 205 (218 ff.).

auf das *Gesetz* oder aber nur auf Rechtsnormen bezieht, die dem Test der Radbruchschen Formel standhalten. Im letzteren Fall, also bei Rekurs auf die Radbruchsche Formel, wäre die Entscheidung des Richters kein Ziviler Ungehorsam, sondern *Gehorsam* gegenüber der maßgeblichen Rechtsordnung gewesen.

4. Aktionen des Citoyens („civis“)

Ziviler Ungehorsam unterscheidet sich von anderen Formen einer bewussten Gesetzesübertretung regelmäßig durch eine *altruistische* Motivation. Darüber besteht weitgehend Einigkeit. Zu verstehen ist das in dem Sinne, dass es nicht nur um persönliche Interessen des Akteurs oder gruppenspezifische Interessen der Population gehen darf, der er angehört. Maßnahmen, die wirtschaftliche Interessen einer bestimmten Berufsgruppe mit Aktionen verteidigen, die den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 des deutschen Strafgesetzbuchs [StGB]) verwirklichen, lassen sich nicht dem Bereich des Zivilen Ungehorsams zuordnen. Dass sie in Deutschland im Regelfall nicht strafrechtlich verfolgt werden – Stichworte: Blockade-Aktionen mit Traktoren oder durch LKW-Fahrer – hat ausschließlich politische Gründe.

Diese Ausgrenzung von egoistisch motivierten Rechtsbrüchen aus dem Bereich des Zivilen Ungehorsams lässt sich sprachlich an dem Attribut „zivil“ festmachen. Es geht um Aktionen des *Civis*, des Bürgers, der sich um das gesellschaftliche Ganze Sorgen macht. Paradigmatisch sind insofern die Aktionen der Klima-Aktivisten – womit über die Legitimität solcher Aktionen natürlich noch nicht entschieden ist. Dieser Bezug auf gemeinsame Interessen der Gesellschaft spiegelt sich in Definitionen des Zivilen Ungehorsams etwa bei Rawls und Habermas. So geht es nach Rawls um Handlungen, für die man sich auf gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellungen berufen kann, die der politischen Ordnung zugrunde liegen.¹⁴ Ähnlich fasst Habermas unter den Begriff des Zivilen Ungehorsams Akte, die „ihrer Form nach illegal sind, obwohl sie unter Berufung auf die gemeinsam anerkannten Legitimationsgrundlagen unserer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung ausgeführt werden“.¹⁵

5. Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat

Sowohl Rawls als auch Habermas lokalisieren Zivilen Ungehorsam damit im Gefüge eines demokratischen Rechtsstaats, der *in bestimmten Punkten* ein Defizit an Gerech-

¹⁴ J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975, 402 (engl. Original „A Theory of Justice“, 1971 [dort S. 365]).

¹⁵ J. Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, hg. von P. Glotz, 3. Aufl. 2015, 29 (33).

tigkeit oder politischer Verantwortlichkeit aufweist. Wenn in der aktuellen Diskussion einige Autoren demgegenüber Zivilen Ungehorsam nur in einem *Unrechtsstaat* als Grund für die Privilegierung einer Gesetzesverletzung anerkennen wollen,¹⁶ so ist das aus zwei Gründen nicht überzeugend. Zum einen ist der Begriff des „Unrechtsstaats“ nicht rechtsdogmatisch konturiert – ebenso wenig wie der des „Schurkenstaates“. In beiden Fällen handelt es sich um einen Begriff der *politischen Rhetorik*, nicht der Politikwissenschaft oder der Staatstheorie. Zum anderen sind die Grenzen, wenn man denn dem System des Rechtsstaats das eines Unrechtsstaats gegenüberstellen will, fließend.¹⁷ Nach Rawls gilt die Theorie des Zivilen Ungehorsams bekanntlich *gerade* und nur für die Konstellation einer fast gerechten Gesellschaft, in der aber Gerechtigkeitsverletzungen vorkommen.¹⁸

Neben dem vorsätzlichen Verstoß gegen rechtliche Verhaltensnormen ist als zweites begriffliches Element des Zivilen Ungehorsams das *Ziel* anerkannt, durch den Druck, der von den Aktionen ausgehen soll, Änderungen im Rechtssystem und/oder in der Politik herbeizuführen. Diese Zielsetzung bedingt typischerweise, dass die Aktionen in der *Öffentlichkeit* vorgenommen werden. Für Rawls ist dies ein weiteres begriffliches Kriterium des Zivilen Ungehorsams.¹⁹ Ob die von Rawls weiter genannte *Gewaltlosigkeit* der Aktion ein begriffliches Merkmal des Zivilen Ungehorsams oder aber eine Minimalvoraussetzung für deren Legitimität ist, ist umstritten.²⁰ Das Gleiche gilt für Rawls' weitere Voraussetzung, dass es sich um eine gewissenbestimmte Tat handeln müsse.²¹

III. Folgen

Was es *bedeutet*, eine Handlung als Akt des Zivilen Ungehorsams zu kennzeichnen, ist höchst umstritten. In Betracht kommen: eine juristische Rechtfertigung (Legalität), eine politisch-moralische Rechtfertigung (Legitimität) oder eine Abschwächung des rechtlichen bzw. moralischen Vorwurfs, aber auch die normative Irrelevanz der Klassifikation.

¹⁶ Dazu und dagegen L. Eidam, *JZ* 2023, 225.

¹⁷ A. Kaufmann, *Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 1997, 209.

¹⁸ J. Rawls (Fn. 14), 399.

¹⁹ J. Rawls (Fn. 14), 401. Anders T. Hörnle (Fn. 7), 18.

²⁰ Im letzteren Sinne T. Hörnle (Fn. 7), 18, 30.

²¹ Dazu T. Hörnle (Fn. 7), 20.

1. Normative Irrelevanz?

Die letztere Position lässt sich rasch ausblenden. Denn sie läuft in der Konsequenz darauf hinaus, dem Begriff des Zivilen Ungehorsams seine Berechtigung zu bestreiten. Das ist zwar eine logisch mögliche und gelegentlich auch tatsächlich vertretene Position,²² mit der aber Unterscheidungen, die im gesellschaftlichen Diskurs präsent sind, hinweg eskamotiert werden. In der *Wahrnehmung der Gesellschaft* ist die Blockade der Zufahrt zu einem Raketendepot, die aus Protest gegen die Stationierung neuer Waffensysteme erfolgt, eben „etwas anderes“ als die Blockade des Zugangs zu einer Polizeistation mit dem Ziel, sich eine Kraftprobe mit der Polizei zu liefern. Hannah Arendt spricht überzeugend von dem „ungeheuren Unterschied“, der zwischen dem Kriminellen, „der das Licht der Öffentlichkeit scheut“, einerseits, und dem Zivilen Ungehorsam Übenden, der „in offener Herausforderung das Gesetz in seine eigenen Hände nimmt“ andererseits besteht.²³

2. Legalität?

Auf der anderen Seite ist die Einordnung des Zivilen Ungehorsams als *eigenständiger Rechtfertigungsgrund* nicht überzeugend. Es geht hier nicht um die Frage, ob einzelne Aktionen unter dem Gesichtspunkt des *rechtfertigenden Notstands* legal sein können. Dies ist allein anhand des Entscheidungsprogramms der jeweiligen gesetzlichen Notstandsregelung zu prüfen. Es geht um die Frage, ob der Zivile Ungehorsam *per se*, also unabhängig von dem Vorliegen einer rechtfertigenden Notsituation, als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt. Diese Frage wurde in Deutschland gelegentlich bejaht.²⁴ Aber das liefe auf die Konstruktion eines Rechtfertigungsgrundes *contra legem* hinaus. Denkbar wäre allerdings, sich zur Rechtfertigung bestimmter Protestaktionen auf *Rechtssprinzipien* zu berufen, die zwar nicht gesetzlich fixiert, aber der jeweiligen Rechtsordnung immanent sind.²⁵

Die Frage, ob sich ein Recht auf Zivilen Ungehorsam aus der *Verfassung* ableiten lässt, kann nur anhand der jeweiligen nationalen Verfassung beantwortet werden. Für das deutsche Grundgesetz dürfte sie zu verneinen sein. Verfassungsrechtlich geht es um die Reichweite von Grundrechten, die bei Aktionen des Zivilen Ungehorsams von Bedeutung sein können, insbesondere um die in Art. 8 des deutschen Grundge-

²² K. F. Gärditz (Fn 9); T. Hörnle (Fn. 7), 18 ff.

²³ H. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, in: dies., *In der Gegenwart. Übungen im politischen Denken II*, hg. von U. Ludz, 2000, 283 (300).

²⁴ R. Dreier, *Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, in: *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, hg. von P. Glotz, 3. Aufl. 2015, 54, 60.

²⁵ Zu dem in Korea gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsgrund der „sozialen Sitte“ (§ 20 KOR-StGB) siehe die Beiträge von Sugil An und Hwang Heo in diesem Band, S. 153 und S. 161.

setzes (GG) garantierte *Demonstrationsfreiheit*. Das betrifft aber lediglich *kontingente Umstände* der Praxis Zivilen Ungehorsams und bedeutet nicht die Anerkennung eines verfassungsrechtlichen Instituts gleichen Namens. Auch verfassungsrechtliche Zielvorgaben, wie in Deutschland etwa der Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ (Art. 20a GG), verpflichten zwar staatliche Institutionen, berechtigen die Bürger aber *juristisch* nicht zu Gesetzesverletzungen. Auf das anspruchsvolle Projekt „Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation“, das kürzlich in einer gleichnamigen Frankfurter Dissertation entwickelt wurde,²⁶ wäre gesondert einzugehen.

Ein gewichtiges *politisches* Argument *gegen* alle Versuche, den Zivilen Ungehorsam rechtstheoretisch und rechtsdogmatisch zu legalisieren, hat Habermas formuliert. Aktionen des Zivilen Ungehorsams beziehen, so Habermas, ihre Überzeugungskraft auch aus der Bereitschaft der Akteure, das Risiko einer Bestrafung auf sich zu nehmen. Damit werde die Ernsthaftigkeit des Anliegens nachdrücklich dokumentiert.²⁷ Man könnte sagen: Die Legalisierung Zivilen Ungehorsams wäre nicht nur eine begriffliche Paradoxie; sie würde dieser Form des Protests auch die Zähne ziehen.

3. Legitimität

Es ist deshalb folgerichtig, dass die Frage einer Privilegierung von Aktionen Zivilen Ungehorsams ganz überwiegend unter dem Gesichtspunkt ihrer *Legitimität* erörtert wird. Der Begriff der Legitimität, der dabei zugrunde gelegt wird, ist mehrdimensional. Teilweise wird er im allgemeinen Sinne einer moralischen Rechtfertigung verstanden, teilweise auf *politische und staatstheoretische* Legitimationsmuster wie Demokratie, Gesellschaftsvertrag und verfassungsrechtliche Wertungen bezogen. Im Vordergrund dieser Diskussion steht das Verhältnis des Zivilen Ungehorsams zum *Demokratieprinzip*, das in der Diskussion allerdings, wie schon angedeutet, eine ambivalente Rolle spielt. Auf Demokratie berufen sich sowohl engagierte *Verteidiger* als auch scharfe *Kritiker* des Zivilen Ungehorsams.

Es geht hier, vereinfacht, um die Alternative zwischen einem *formal-prozeduralen* Verständnis demokratischer Strukturen einerseits, dem Durchgriff auf ethische Fundamente und gesellschaftliche Funktionen demokratischer Systeme andererseits. Die Kritiker des Zivilen Ungehorsams argumentieren, die politische Willensbildung könne sich im demokratischen Verfassungsstaat nur in den dafür bereitgestellten Formen vollziehen. Die verfassungsrechtlich vorgesehenen prozeduralen Regeln seien für die Demokratie konstitutiv.²⁸ Wer für sich in Anspruch nehme, diese Regeln missachten

²⁶ S. Akbarian, *Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation*, 2023.

²⁷ J. Habermas (Fn. 15), 42.

²⁸ K. F. Gärditz (Fn. 9); J. Isensee, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz? – Legitimation und Perversion des Widerstandsrechts, in: *Frieden im Lande*, hg. von B. Streithofen 1983, 155.

zu dürfen, stelle damit das Demokratieprinzip selbst infrage. Zu den prozeduralen Regeln gehöre nicht zuletzt das *Mehrheitsprinzip*. Wer behaupte, im Vergleich zu dominierenden politischen Programmen und den geltenden rechtlichen Regelungen das bessere Konzept zu haben, müsse auf legalem Weg um neue Mehrheiten werben.

Auf der anderen Seite wird gerade das Demokratieprinzip als zentrales Argument für die Legitimität von Aktionen des Zivilen Ungehorsams herangezogen. Der demokratische Entscheidungsprozess könne nicht auf Verfahrensregeln und schon gar nicht auf das Prinzip „Die Mehrheit hat Recht“ reduziert werden. Habermas sieht den Zivilen Ungehorsam geradezu als „Hüter der Legitimität“ und wendet sich, komplementär, gegen einen „autoritären Legalismus“.²⁹ Die Position, die das Demokratieprinzip für den Zivilen Ungehorsam in Anspruch nimmt, differenziert sich, soweit ich sehe, vor allem in zwei Argumentationsstränge aus.

Der erste knüpft an dem demokratischen Prinzip der *Chancengleichheit* an. Jeder Bürger soll die gleiche Chance haben, Entscheidungen des politischen Systems zu beeinflussen, wie jeder andere. Eine verfassungsrechtliche Ausprägung dieses Prinzips ist der Grundsatz der *Wahlgleichheit*: One man, one vote. Ergänzt wird es durch die garantierte Freiheit, seine Meinung medial zu verbreiten oder sich in Parteien oder anderen politischen Organisationen zu engagieren, um auf diese Weise seinen Einfluss auf das politische Geschehen auszuweiten.

Diese rechtlichen Garantien könnten aber, so das Argument, eine *tatsächliche Gleichheit* der Möglichkeiten zur politischen Mitgestaltung nicht gewährleisten. Die Teilnahme an Aktionen des Zivilen Ungehorsams könne den fehlenden Zugang von Teilen der Bevölkerung zum öffentlichen Diskurs ausgleichen.³⁰ Eine gewisse Unterstützung findet diese Argumentation in einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in der das Gericht die Auffassung vertreten hat, in einer Gesellschaft mit sehr ungleichen Zugängen zu den Medien wirke der politische Protest politischen Ohnmachtserfahrungen und einer ungleichen Entwicklung politischer Willensbildung entgegen.³¹

Im *zweiten Argumentationsstrang* geht es um das Verhältnis zwischen *prozeduraler* und *argumentativer* Legitimation politischer und rechtlicher Entscheidungen. Dass die Demokratie einen Mechanismus bereitstelle, der stets die *sachliche Richtigkeit* der demokratisch erzeugten Entscheidung *garantiere*, wird aktuell von niemandem behauptet. Andererseits wird nicht bestritten, dass demokratisch konstituierte Entscheidungen am Maßstab sachlicher Richtigkeit und argumentativer Überzeugungskraft *gemessen* werden können. In einem System, das eine verfassungsgerichtliche Kontrolle auch von parlamentarisch verabschiedeten Gesetzen vorsieht, wäre die Gegenmeinung auch kaum zu begründen.

29 J. Habermas (Fn. 15), 38.

30 S. Akbarian (Fn. 26), 180 ff., 194.

31 BVerfGE 69, 315 (Brokdorf-Beschluss).